

Satzung

(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Vereins in Hamburg am 15. Juli 2016)

Reitverein am Klövensteen e.V.
- nachstehend Verein genannt -

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
2. Der Verein wurde am 3. Januar 1994 im Zucht- und Pensionsstall Ramcke, Schlankweg 30, 22589 Hamburg gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und hat seine Funktion auf der vorstehend genannten Reitanlage.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Aufgaben:
 - 2.1. die Gesundheitsförderung, Leibesertüchtigung und Ausbildung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 2.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 2.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 2.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 2.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Landesreiterverband;
 - 2.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 12 Ziffer 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden (ordentliche Mitglieder).
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden (außerordentliche Mitglieder).
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des zuständigen Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen

die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.11. des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, soweit sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - die Wahl der Schriftführers,
 - die Wahl des Ältestenrats,
 - die Bestätigung des Jugendlichen-Vertreterers,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge wegen einer Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Nr. 3) und nach § 7 Nr. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Jugendlichen-Vertreter
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wenn er dem Vertreter dabei einen bestimmten Geschäftskreis zuweist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Jugendlichen-Vertreter nimmt die Interessen aller Vereinsmitglieder wahr, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche). Er wird von der gesondert vom Vorstand einzuberufenden Versammlung der Jugendlichen für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 7 Nr. 6 entsprechend. Er muss zur Zeit seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterliegt aber keiner weiteren Altersbeschränkung. Der Jugendlichen-Vertreter muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung dem gewählten Jugendlichen-Vertreter versagt, muss die Versammlung der Jugendlichen mit anderen Kandidaten eine weitere Wahl durchführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Jugendlichen-Vertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Er wird hierzu vom Vorstand eingeladen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Der Ältestenrat berät den Vorstand und steht den Mitgliedern in Konfliktsituationen innerhalb des Vereins als Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt, die mindestens 35 Jahre alt sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zwar für die Dauer von drei Jahren.
4. Der Ältestenrat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.